



Amtliche Mitteilung Nr. 13/2020

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschlussgrad Master of Science der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln

Vom 05. Juni 2020

Herausgegeben am 09. Juni 2020

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
mit dem Abschlussgrad
Master of Science
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom
05.06.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach, vom 26. Februar 2018 (Amtliche Mitteilung 02/2018), geändert am 31. Juli 2018 (Amtliche Mitteilung 11/2018) und am 5. Juni 2019 (Amtliche Mitteilung 05/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ oder eines anderen einschlägigen Studiengangs. Erfolgreich abgeschlossen im Sinne dieser Zugangsvoraussetzung ist ein Studium, wenn die Gesamtnote oder die vorläufige Durchschnittsnote gemäß Absatz 5 „gut“ (2,5) oder besser ist. Der qualifizierende Studiengang muss einen Mindestumfang von 180 Leistungspunkten aufweisen.

(2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist jeder Ingenieur-Studiengang, der Kompetenzen aus den Fächern der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von zusammen mindestens 45 Leistungspunkten vermittelt. Diese müssen erworben worden sein zuzüglich zu den Leistungspunkten, die im Rahmen von Praxisprojekten, Praxissemestern, einem Bachelorseminar, der Bachelorarbeit oder vergleichbaren Modulen in diesen Fächergruppen erworben wurden. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss (§ 6).

(3) Wird der Abschluss eines Ingenieurstudienganges nachgewiesen, der weniger als 45 aber wenigstens 30 Leistungspunkte aus den Fächern der Wirtschaftswissenschaften umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 2 mit der Auflage erfolgen, dass wirtschaftswissenschaftliche Module im fehlenden Umfang während des Masterstudiums – in Ergänzung zu den für den Masterabschluss zu erbringenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen – nachzuholen sind. Die nachzuholenden wirtschaftswissenschaftlichen Module sollen in Art und Umfang so gewählt werden, dass sie die aus dem jeweiligen Bachelorabschluss hervorgehenden fachlichen Defizite sinnvoll kompensieren. Grundsätzlich dürfen die Module – nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss (§ 6) – aus den Modulkatalogen von Bachelor- und Masterstudiengängen der TH Köln gewählt werden. Zur näheren Bestimmung der zu absolvierenden Module dient eine Lernvereinbarung („Learning Agreement“), die der Prüfungsausschuss mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums abschließt.

(4) Wurde eine solche Lernvereinbarung abgeschlossen, so kann die spätere Zulassung zur Masterarbeit nur ausgesprochen werden, wenn Module aus dieser Vereinbarung mit einem Umfang von nicht mehr als 5 Leistungspunkten noch zu erbringen sind. Die Zulassung zum Kolloquium kann nur ausgesprochen werden, wenn alle in der Lernvereinbarung festgelegten Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

(5) Kann der nach Absatz 1 erforderliche qualifizierte Studienabschluss noch nicht nachgewiesen werden, liegen aber mindestens 80 % der im qualifizierenden Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte mit einer vorläufig errechneten Mindestnote von 2,5 oder besser vor, so kann eine Zulassung nur mit der Auflage erfolgen, den Studienabschluss spätestens bis zur nächsten Rückmeldung nachzuweisen.

(6) Bewerbungen einschließlich der Zeugnisse, Urkunden, Leistungs- und Qualifikationsnachweise sind in deutscher oder englischer Sprache, jeweils in einer amtlich beglaubigten Kopie und — sofern das Ausgangsdokument nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist - amtlich beglaubigter Übersetzung, einzureichen.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Technischen Hochschule Köln.

(8) Als weitere Studienvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens Niveaustufe DSH-2) oder einer anderen gleichwertigen Sprachprüfung nachgewiesen werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(9) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-, die Diplom- oder eine sonstige, gleichwertige Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem anderen Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Ingenieurwissenschaften (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, technische Betriebswirtschaftslehre etc.) eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.“

2. **§ 26 Abs. 1** wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Falle des Vorliegens einer Lernvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 kann eine Zulassung zur Masterarbeit zudem nur ausgesprochen werden, wenn nicht mehr als höchstens 5 Leistungspunkte (siehe § 3 Abs. 4) noch offen sind.“

3. In **§ 28 Abs. 3** wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des Vorliegens einer Lernvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 kann eine Zulassung zum Kolloquium nur ausgesprochen werden, wenn alle gemäß dieser

Lernvereinbarung zu erbringenden Leistungspunkte nachgewiesen wurden (siehe § 3 Abs. 4).“

4. **§ 30 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der folgend genannten Anteile mit der genannten Gewichtung:

Im Falle einer dreisemestrigen Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 1

Masterarbeit und Kolloquium	30/90 = 33,3 %
übrige Modulprüfungen im Studienverlaufsplan	60/90 = 66,7 %

Im Falle einer viersemestrigen Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 1

Masterarbeit und Kolloquium	30/120 = 25 %
übrige Modulprüfungen im Studienverlaufsplan	90/120 = 75 %

Der Notenwert für die übrigen Modulprüfungen wird als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Einzelnoten aller benoteten Modulprüfungen (außer Masterarbeit und solche aus dem Learning Agreement) gebildet.“

4. **§ 30 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gem. § 23 Abs. 3 wie auch die Noten der im Rahmen von etwaig abgeschlossenen Lernvereinbarungen („Learning Agreements“) gem. § 3 Abs. 3 absolvierten Module nicht ein.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020 ein Studium in dem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach, aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden oder sich dafür bewerben.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 22.01.2020 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 13.05.2020.

Köln, den 05.06.2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

(Prof. Dr. Stefan Herzig)